



"Gutes Leben im Alter" § 71 SGB XII

Initiative für ein Berliner Landesgesetz zum Altenhilfe-
Paragrafen des Sozialgesetzbuches

Senior:innenvertretung
Tempelhof-Schöneberg 



12. Juni 2024 Gutes Leben im Alter - § 71 SGB XII SV-TS 1

Die Seniorenvertretung und der Geriatrie- und Gerontopsychiatrische Verbund haben sich im letzten Jahr zusammengetan, um zu überlegen, was die Initiative der Landesseniorenverbände für ein Berliner Landesgesetz zum Altenhilfeparagrafen des Sozialgesetzbuches XII für den Bezirk Tempelhof-Schöneberg bedeuten könnte.

Wir sind zu der Auffassung gekommen, viele bezirkliche Akteure einzuladen, um die Konsequenzen eines solchen Gesetzes gemeinsam zu erörtern. Die Rede von der "alternden Gesellschaft" sollte unseres Erachtens nicht – wie durchaus üblich – bloß ein Lippenbekenntnis bleiben, sondern die Weichen in der kommunalen Altenpolitik sollten umgelegt werden. "Weiter so wie bisher" ist durchaus nicht angesagt.

Der Weg zum Gesetz "Gutes Leben im Alter"

<p>2003 – Sozialgesetzbuch</p> <p>2016 – Siebter Altenbericht der Bundesregierung mit der Empfehlung Nr. 45 für ein Bundesgesetz</p> <p>2019 – Initiative von LSV und LSBB</p> <p>2021 – Koalitionsvereinbarung rot grün rot (Ziel: Erarbeitung eines Gesetzes zum Ende der Legislatur)</p> <p>- Dialogprozess (Senat, Bezirke, Seniorenorganisationen)</p>	<p>2023 April – Vorlage des Gesetzentwurfs von LSV und LSBB</p> <p>2023 Mai – Koalitionsvereinbarung schwarz rot (Ziel: Erarbeitung eines Gesetzes zum Ende der Legislatur)</p> <p>2023 – Beauftragung und Erstellung von zwei Gutachten</p> <ul style="list-style-type: none">- Identifizierung von Einzelleistungen- landeseinheitliche Standard für Personal und Ausstattung <p>2024 – Einrichtung einer Kern-AG (Senat, Bezirke u. LSBB)</p>
---	---

12. Juni 2024 Gutes Leben im Alter - § 71 SGB XII SV-TS 2

Der § 71 wurde vor über 20 Jahren 2003 in das Sozialgesetzbuch geschrieben. Eine Ausführungsbestimmung auf der Bundes- oder Landesebene wurde allerdings nicht in Angriff genommen. Wieder einmal zeigte sich: "Papier ist geduldig".

Erst 2016 – im 7. Altenbericht der Bundesregierung – wurde in der Empfehlung Nr. 45 darauf gedrungen, in einem Bundesgesetz Umsetzungsrichtlinien festzuhalten. Allerdings: Wieder passierte nichts.

Einer Initiative aus den Reihen des LSBB ist es zu verdanken, dass auf der Berliner Landesebene in Zusammenarbeit mit einem der Verfasser des 7. Altenberichts – Prof. Klie – der Senat und die Parteien mit der Forderung nach einem Landesgesetz konfrontiert wurden. In diesem Fall war das erfolgreich; denn schon im rot-grün-roten Koalitionsvertrag von 2021 wurde das Ziel aufgegriffen und ein Dialog von Senat, Bezirken und den Seniorenorganisationen eingerichtet. Auf der Grundlage dieses Dialogprozesses konnte im April 2023 ein Gesetzentwurf vorgelegt werden.

Die Wiederholungswahl von 2023 änderte nichts an der Zielsetzung, bis zum Ende dieser Legislatur ein Gesetz zu erarbeiten. Denn schon vor der Wahl hatten sich alle relevanten Parteien im Prinzip darauf verständigt.

Im letzten Jahr wurden zwei Gutachten vom Senat beauftragt und in diesem Jahr wurde eine administrative Kern-AG zur Erarbeitung des Gesetzes eingerichtet.

§ 71 SGB XII – klare Ansage



Abs. (1)
"Die **Altenhilfe** soll dazu beitragen,
Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu **verhüten**, zu
überwinden oder zu mildern
und alten Menschen die **Möglichkeit zu erhalten**,
selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen
und ihre **Fähigkeit** zur Selbsthilfe zu **stärken**."

12. Juni 2024Gutes Leben im Alter - § 71 SGB XIISV-TS 3

Um die Frage zu beantworten, was ein solches Gesetz für Berlin und seine Bezirke bedeuten könnte, ist zunächst noch einmal ein Blick in das Gesetz sinnvoll.

Über die Bedeutung einfacher Sprache sind sich in der Regel alle einig. Und hier glänzt der § 71 mit klarer Sprache und klarer Aussage:

"Die **Altenhilfe** soll dazu beitragen,
Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu **verhüten**, zu überwinden
oder zu mildern
und alten Menschen die **Möglichkeit zu erhalten**, selbstbestimmt am Leben in
der Gemeinschaft teilzunehmen
und ihre **Fähigkeit** zur Selbsthilfe zu **stärken**."

§ 71 – in einfacher Sprache klar, juristisch und fiskalisch umstritten



- **Kitas, Schulen und Bildung** sind durch Bundesgesetze klar als kommunale Pflichtaufgabe definiert
- **Altenhilfe** ist als Sollvorschrift ohne fiskalische Unterfütterung beschrieben
- **Rechtliche Gutachten** belegen die Pflicht der Kommunen zur Umsetzung
- Im Ergebnis gibt es bei der Altenarbeit **große Unterschiede**.
- Nicht nur zwischen Stadt und Land, sondern auch **zwischen** den Kommunen und den **Berliner Bezirken**.
- **Keine** vereinheitlichende **Standards**
- **Erhebliche Unterschiede** und **Lücken im Angebot**

12. Juni 2024 Gutes Leben im Alter - § 71 SGB XII SV-TS 4

Nur, was in einfacher Sprache klar formuliert ist, ist – wie sollte es anders sein – juristisch und fiskalisch umstritten.

Um es einfach zu sagen: Kitas, Schulen und Bilden sind durch Bundes- und Landesgesetze so formuliert, dass sie eine kommunale Pflichtaufgabe sind, für die auch einklagbare Standards gelten. D.h. es muss auch Geld zur Verfügung stehen.

Die Altenhilfe hingegen wird zu einer Sollvorschrift degradiert und bleibt ohne fiskalische Unterfütterung. Es gibt keine Standards, weder beim Personal noch bei der Ausstattung und auch nicht bei den Einzelleistungen.

Was sich aus dieser Situation ergibt, ist in Berlin ein Flickenteppich unterschiedlicher Leistungen und Ausstattungen. Es gibt viele Angebotsunterschiede und Angebotslücken.

Leistungskatalog des § 71 SGB XII, Abs. (2)

(2) Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht:

1. Leistungen zu einer **Betätigung** und zum **gesellschaftlichen Engagement**, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird,
2. Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer **Wohnung**, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
3. Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von **Pflege**, insbesondere in allen Fragen des Angebots an Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf sowie an Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten,
4. Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme **altersgerechter Dienste**,
5. Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der **Geselligkeit**, der **Unterhaltung**, der **Bildung** oder den **kulturellen Bedürfnissen** alter Menschen dienen,
6. Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit **nahe stehenden Personen** ermöglichen.

12. Juni 2024Gutes Leben im Alter - § 71 SGB XIISV-TS5

Im Abs (2) des § 71 wird definiert, was "insbesondere in Betracht" kommt. Weil der § 71 durchaus aussagefähig ist, kommt ein rechtliche Gutachten, das die BAGSO in Auftrag gegeben hat, zu der Auffassung, dass es sich beim Altenhilfeparagrafen keineswegs eine zu vernachlässigende SOLL-Vorschrift handelt, sondern dass die Kommunen, bei uns in Berlin sind das die Bezirke, hier einzulösende Verpflichtungen haben.

Leistungskatalog des § 71 SGB XII, Abs. (2)



- Insbesondere kommen in Betracht**
- Betätigung und gesellschaftliches Engagement
- Erhaltung einer angemessenen Wohnung
- Beratung und Unterstützung zur Pflege
- Altersgerechte Dienste
- Gesellschaftliche Teilhabe
- Verbindung zu nahestehenden Personen

12. Juni 2024 Gutes Leben im Alter - § 71 SGB XII SV-TS 6

Der § 71 kennt sechs namentlich genannte Bereiche, in denen die Bezirke tätig werden müssen, "um Schwierigkeiten, die mit dem Alter entstehen zu vermeiden". Diese Bereiche sind:

- Betätigung und gesellschaftliches Engagement
- Erhaltung einer angemessenen Wohnung
- Beratung und Unterstützung zur Pflege
- Altersgerechte Dienste
- Gesellschaftliche Teilhabe
- Verbindung zu nahestehenden Personen

§ 71 – drei Ebenen der Leistungserbringung

Beratung einkommensunabhängig	Infrastruktur einkommensunabhängig	Einzelfalleistungen einkommensabhängig
<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftliche Teilhabe • Wohnraum • Prävention • Unterstützung • Diversität • Freizeitgestaltung • usw. 	<ul style="list-style-type: none"> • Seniorenfreizeitstätten • Begegnungsräume • Soziale Interaktion und Partizipation • Mobilitätsdienste 	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale, medizinische und pflegerische Dienstleistungen (z.B. Hand- und Fußpflege) • Kostenzuschüsse (z.B. Schlüsselaufbewahrung, Hausnotruf, Laptop, Hausreinigung und Winterdienst)

12. Juni 2024
Gutes Leben im Alter - § 71 SGB XII
SV-TS 7

Der § 71 unterscheidet zum einen dahingehend, dass etwa die meisten Beratungsleistungen einkommensunabhängig gewährt werden. Bestimmte Einzelfalleistungen werden bei Bedarf einkommensabhängig gewährt. Zum anderen lassen drei wesentliche Ebenen der Leistungserbringung festhalten:

- **Beratung** zu allen Fragen, die mit dem Alter und Altern zusammenhängen
- **Infrastruktur** (dazu zählen etwa die Seniorenfreizeitstätten und generationsübergreifende Begegnungsstätten, sowie Mobilitätsdienste)
- die Übernahme einkommensabhängige **Einzelfalleistungen** (etwa die Hand- und Fußpflege und in München ist es etwa ein Zuschuss für den Laptop oder das Mobiltelefon)

Übergeordnet ist darüber hinaus festgehalten, dass es zwingend eine Altenhilfeplanung gibt.



2023 - Zwei Gutachten

<p>Gerontologisches Gutachten zu fachlich begründeten Einzelleistungen nach § 71 SGB XII</p> <p>Identifikation, Analyse und Beschreibung aus gerontologischer Perspektive als Basis für die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung eines Berliner Altenhilfestrukturegesetzes auf Grundlage des § 71 SGB XII</p> <p style="text-align: center;">Hochschulen Freiburg/Düsseldorf/Freiburg</p>	<p>Anforderungen an eine landesgesetzliche Regelung für eine versorgungssichernde Altenhilfe-Infrastruktur und -planung im Land Berlin</p> <p style="text-align: center;">Empirica</p>
--	--

12. Juni 2024Gutes Leben im Alter - § 71 SGB XIISV-TS 8

Es gibt bisher kein anderes Bundesland, das eine Umsetzungsvorschrift zum § 71 in Angriff genommen hat. Insofern sind Unsicherheiten auf der administrativen Ebene des Senates durchaus verständlich. U.a. deshalb wurden im letzten Jahr zwei Gutachten beauftragt.

Ein Gutachten, das durch Hochschulen erstellt wurde, bezieht sich auf Einzelleistungen, die mit dem Altern zusammenhängen.

Ein zweites Gutachten versucht sich in der Erhebung der infrastrukturellen, personellen und finanziellen IST-Situation in den Berliner Bezirken und versucht daraus, berlinweite Standards zu setzen. Dieses Gutachten wurde von empirica erstellt.

Die beiden Gutachten geben wichtige Hinweise, welche Auswirkungen ein Gesetz zum Guten Leben im Alter im Bezirk haben könnte.

Beispiel: Personelle Ausstattung der Beratung



Bezirk	16 Sitzen (entspricht der Mindestanforderung)		Bedarf (Grundlage: Richtwert der beauftragten Variante)	
	absolut	je 1.000 EW > 60 Jahre	absolut	je 1.000 EW > 60 Jahre
Mitte	48	0,71	45	0,65
Friedrichshagen-Kreuzberg	40	0,91	29	0,65
Pankow	37	0,83	55	0,65
Eastend-Neukölln	40	0,85	56	0,65
Spandau	52	0,74	46	0,65
Siggi-Zehlendorf	39	0,39	65	0,65
Tempelhof-Schöneberg	35	0,36	63	0,65
Neukölln	40	0,52	50	0,65
Treptow-Köpenick	43	0,55	51	0,65
Marzahn-Hellersdorf	45	0,54	54	0,65
Lichtenberg	40	0,53	50	0,65
Hansietendorf	42	0,52	52	0,65
Berlinweit tätig Einrichtungen	17	0,02	/	/
Berlin gesamt	525	0,55	625	0,65

Absolutwerte auf ganze Zahlen gerundet.
Quelle: hochgerechnete Befragungsergebnisse, eigene Berechnungen empirica

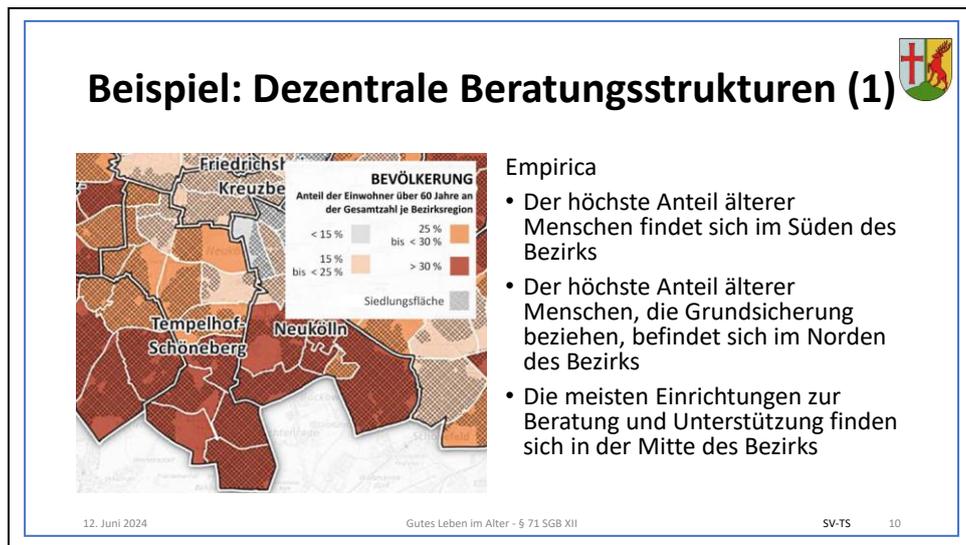
Empirica: Anforderungen an eine landesgesetzliche Regelung für eine versorgungssichere Altenhilfe-Infrastruktur und -planung im Land Berlin, 2024, Seite 48

- Empirica hat die Vollzeitstellen (je 1.000 EW über 60) in den Berliner Bezirken erhoben, die für Beratungsleistungen bereit gehalten werden
- Es gibt Unterschiede zwischen 0,36 und 0,91 Vollzeitstellen (je 1.000 EW über 60)
- Empirica errechnet einen Mindestbedarf von 0,55 Vollzeitstellen
- konkret für Tempelhof-Schöneberg: es fehlen 28 Stellen bei 35 vorhandenen

12. Juni 2024
Gutes Leben im Alter - § 71 SGB XII
SV-TS 9

Empirica hat etwa die Vollzeitstellen (je 1.000 EW über 60) in den Berliner Bezirken erhoben, die für Beratungsleistungen bereitgehalten werden. Um die Werte vergleichbar zu machen, wurde errechnet wie viel Vollzeitstellen die Bezirke jeweils je 1.000 EW über 60 bereithalten. Berlinweit gibt es erhebliche Unterschiede, nämlich zwischen der Untergrenze von 0,36 und der Obergrenze von 0,91 Vollzeitstellen (je 1.000 EW über 60). Empirica errechnet daraus – durchaus vergleichbar mit einer Faustregel – einen berlinweiten Mindestbedarf von 0,55 Vollzeitstellen.

Im Fall von Tempelhof-Schöneberg legen diese Zahlen nahe: der Mindestbedarf sind 63 Stellen; es fehlen 28 Stellen bei lediglich 35 vorhandenen.

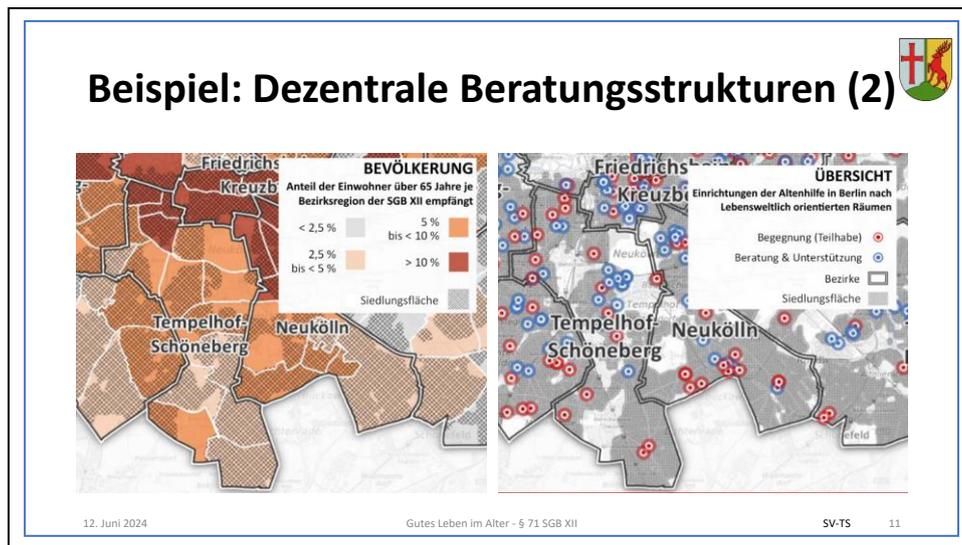


Ein weiterer Hinweis findet sich, wenn danach gefragt wird, wo welcher Beratungsbedarf vorhanden und gedeckt wird.

Das wird hier an drei Grafiken verdeutlicht.

Die dunklen Flächen in der ersten Grafik sagen:

- Der höchste Anteil älterer Menschen findet sich im Süden des Bezirks



Die dunklen Flächen in der zweiten Grafik sagen:

- Der höchste Anteil älterer Menschen, die Grundsicherung beziehen, befindet sich im Norden des Bezirks

Die blauen Punkte in der dritten Grafik sagen:

- Die meisten Einrichtungen zur Beratung und Unterstützung finden sich in der Mitte des Bezirks

Beratung im Alter insbesondere im fortgeschrittenen Alter ist dann effizient, wenn sie wohnortnah und zielgruppenspezifisch stattfindet.

Vermutlich sollten die Beratungsstrukturen des Bezirks überprüft und vielleicht neu konzipiert werden. In einem Antrag an die BVV hat die SV darum gebeten, eine solche Überprüfung in die Wege zu leiten.

Unterschiedliche Bedarfe relevanter Altersgruppen

Kalendarisches Alter	Bedarfsphasen	Bedarfsausrichtung	Einwohner in Tempelhof-S.	Relativer Anteil
60 - 75 Jahre	Nachberufsphase, aktives Alter	breit angelegte, diversitätssensible Angebote	60.453	60 %
75 - 85 Jahre	zunehmende Einschränkungen, persönlich oder im Umfeld	wachsende Bedeutung dezentraler und zugehender Beratung	27.418	30 %
85 Jahr u. älter	Pflege und Betreuungsbedarf	aufsuchende Beratung, veränderte Teilhabe	10.425	10 %

Übergreifend drei Anforderungen:
 1. **Niedrigschwelliger Zugang** • 2. **Ausrichtung auf den Bedarf** • 3. **Fachkräfte** aus dem Bereich Sozialer Arbeit aus dem gerontologischen Gutachten der Hochschulen

12. Juni 2024 Gutes Leben im Alter - § 71 SGB XII SV-TS 12

Das gerontologische Gutachten kommt zum Ergebnis, dass nicht in allen Altersphasen gleiche Bedarfsstrukturen anzunehmen sind.

"Jungrentner und Jungrentnerinnen" sind oft aktiv und benötigen andere Beratungsangebote für ihre sozialen und kulturellen Bedarfe als die etwas älteren Menschen, bei denen sich zunehmend gesundheitliche und mobile Einschränkungen bemerkbar machen; sei es bei sich selbst oder auch in ihrem Umfeld bei der Partnerin oder den Freunden. Noch einmal anders ist die Situation für die Hochaltrigen, für die oft der Pflege- und Betreuungsbedarf im Vordergrund steht. Gesellschaftliche Teilhabe und Selbstbestimmung kann in diesen drei Phasen inhaltlich große Unterschiede aufweisen.

Mit den qualitativ unterschiedlichen Bedarfe gehen unterschiedliche Anforderungen an die Beratung und Leistungen der Altenarbeit einher.

Im Bezirk TS verteilen sich die 100.000 EW etwa im Verhältnis 60 : 30 : 10 auf diese drei Gruppen.

Diverse bezirksspezifische Einzelaspekte aus den Gutachten

- TS befindet sich in einer deutlichen Transformationsphase zu einer **alternden Stadtgesellschaft**
- Anteil mit **Migrationsgeschichte** liegt um 2,4 % über dem Berliner Schnitt
- Anteil der Menschen, die **Transferleistungen** beziehen: über ein Viertel der Bevölkerung
- Notwendigkeit **zusätzlicher Geld- und Sachleistungen** vor allem zur Sicherung sozialer und kultureller Teilhabe
- Einrichtungen der Altenarbeit sind vergleichsweise schlecht mit dem **ÖPNV** zu erreichen
- **LSBTIQ***Communities werden auf rund 10 % geschätzt

12. Juni 2024 Gutes Leben im Alter - § 71 SGB XII SV-TS 13

Die beiden Gutachten weisen über die genannten Beispiele hinaus auf weitere Einzelaspekte hin, die Besonderheiten des Bezirks hervorheben:

Die Bezirke Berlins sind z.T. sehr unterschiedlich. Die Mitte unterscheidet sich bspw. stark von den Berliner Rändern. Und Bezirke mit innenstadtnahen Bereichen und äußeren Bezirksteilen haben durchaus ihre Besonderheit.

TS ist stärker als andere Bezirke vom Alter geprägt. Der Migrationsanteil ist höher. Der Anteil von Menschen mit Transferleistungen ist hoch, was auf höhere Geld- und Sachleistung für die Sicherung sozialer und kultureller Teilhabe hindeutet. Die Einrichtungen der Altenarbeit sind vergleichsweise schlecht mit dem ÖPNV zu erreichen. Und mindestens der nördliche Teil des Bezirks wartet mit einem hohen Anteil der LSBTIQ*Communities hin.

Was bedeutet das Gesetz für die Altenarbeit im Bezirk Tempelhof-Schöneberg?



- Was ist der **IST-Zustand**?
- Welche Stärken hat der Bezirk?
- Wo sind Lücken?
- Wo muss nachgearbeitet werden?
- Was ist der **SOLL-Zustand**?
- ...
- ...
- Wie sieht das **Wunschbild** "Gutes Leben im Alter 2040" aus?

Wir möchten uns nun zusammen mit Ihnen fragen: Was bedeutet das Gesetz "Gutes Leben im Alter" für die Altenarbeit im Bezirk Tempelhof-Schöneberg?

- Was ist der **IST-Zustand**?
- Welche Stärken hat der Bezirk?
- Wo sind Lücken?
- Wo muss nachgearbeitet werden?
- Was ist der **SOLL-Zustand**?
- ...
- Wie sieht das **Wunschbild** "Gutes Leben im Alter 2040" aus?



**GUTES LEBEN
IM ALTER!**

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Senior:innenvertretung
Tempelhof-Schöneberg 

12. Juni 2024 Gutes Leben im Alter - § 71 SGB XII SV-TS 15

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Zeitplan "Gutes Leben im Alter" 	
2024	2025
März • Kern-AG (vorwiegend administrativ + LSBB + 2 Bezirke / tagt monatlich)	Verbändeanhörung
Juli • Begleitgremium (Kern-AG + AGH + weitere Bezirke + LSV + Sozialverbände)	Vorlage für den Senat und Rat der Bezirksbürgermeister:innen
bis Ende • Dialog mit den Bezirken und politischen Akteuren	2026
bis Ende • Referentenentwurf	Vorlage an das Abgeordnetenhaus
	Verabschiedung und Verkündung?
<small>12. Juni 2024</small>	<small>Gutes Leben im Alter - § 71 SGB XII</small>
	<small>SV-TS 16</small>

Der Zeitplan des federführenden Gesundheitssenats ist durchaus ambitioniert.

Man darf wohl berechnete Zweifel anmelden, ob der Zeitplan so umgesetzt wird. Die aktuelle Diskussion über den Landeshaushalt lässt da nichts Gutes ahnen; denn ein Gesetz "Gutes Leben im Alter" wird – da muss man sich nichts vormachen – Geld kosten.

In diesem Jahr ist im Bezirk in jedem Fall mit einem vom Senat initiierten Dialog zu rechnen, denn die bisher nicht beteiligten sieben Bezirke, zu denen auch Tempelhof-Schöneberg gehört, sollen bis zum Jahresende einbezogen werden.